

1647 November 8., Sins

SPRUCH [DER GESANDTEN] DER V KATH. ORTE IM MEIENBERGER BANNER-
MEISTERSTREIT

s. AH 16/55

Konzept von Beat II. Zurlauben
AH 21, 401^v bis 402

[17. Jh.]

A

ANTWORTEN AUF DEN PROBLEMKATALOG [UEBER DIE RECHTE DES KLOSTERS
MURI], WELCHER DEN GESANDTEN DER SCHIRMORTE UEBERGE-
BEN WURDE

1. Das Kloster könne, sofern es sich als unnötig erweise, nicht
verpflichtet werden, [im Amt Muri] Maien- und Herbstgerichte
abzuhalten.

Darauf gäben die Öffnung und die Briefe Antwort.

2. "Die Trager umb Manlehen güetter sollendt nach begeren geben
und gstellt werden."

Darauf werde eine mündliche Antwort erfolgen.

3. Was den Wildbann betreffe, sei es fraglich, ob dieser ein
obrigkeitliches Regal sei. Wie dem auch sei, auf jeden Fall
stehe der Wildbann [im Amt Muri] dem Kloster zu.

"Die Bewysung erscheinen."

4. Das Gotteshaus kenne keinen Unterschied zwischen eigenem
und Fronwald. Denn nicht allein sämtliche Wälder, sondern
auch aller Grund und Boden, welcher im Amt Muri liege, sei
Eigentum der Abtei. Konsequenterweise ständen ihr daher auch
der Rütizins und die Zehnten der inkorporierten Pfarrei [Muri]
zu.

"Glychfaals die erscheinung auch thun."